

Antwort

Betr.: Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Berufsbildung

**Bezug: Kleine Anfrage des Abg. Gaddum (CDU), Neuwied
- Drucksache VI/2802 -**

Mit Schreiben der Landesregierung - Ministerium für Unterricht und Kultus - vom 15. April 1971 erging nachfolgende Beantwortung:

Die Kleine Anfrage geht zu Recht davon aus, daß für die Funktionsfähigkeit der Berufsbildung im dualen System ein Zusammenwirken von Schule und Betrieb unerläßlich ist. Daher sind auf Landesebene die Lehrpläne der Berufsschule schon immer in der Zusammenarbeit von Vertretern der Schule und der Betriebe erstellt und gemäß § 10 Abs. 7 des Gesetzes über die berufsbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz im Benehmen mit den Ressortministern, für deren Geschäftsbereich sie von Bedeutung sind, erlassen worden.

Auf Bundesebene wird dieses Zusammenwirken, d. h. vor allem die Abstimmung der Ausbildungsordnungen für die betriebliche Ausbildung, die vom Bund und der Lehrpläne für die Berufsschule, die von den Kultusverwaltungen erlassen werden, mit Nachdruck angestrebt. Dazu sind aber nach Auffassung der Kultusverwaltungen der Länder die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes so weiter zu entwickeln, daß eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, vor allem im Rahmen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung, möglich ist. Da diesem Institut auch die Aufgabe übertragen ist, Inhalte und Ziele der Berufsbildung zu ermitteln (§ 60 Abs. 2 Satz 2 BerBiG), wäre eine Beteiligung der Kultusverwaltungen der zweckmäßige Ansatzpunkt für diese Kooperation.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu a):

Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, daß über die Mitwirkung der Länder im Bundesausschuß

für Berufsbildung hinaus bei der Erarbeitung konkreter Empfehlungen für die Ausbildungsordnungen Experten der Kultusverwaltungen bzw. der berufsbildenden Schulen beteiligt sind. Dadurch kann die Orientierung der Berufsschul-Rahmenpläne an den Ausbildungsordnungen in einem frühen Diskussionsstadium gesichert werden.

Zu b):

Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, daß im Zuge der vorgesehenen Änderung des Berufsbildungsgesetzes eine Beteiligung der Länder am Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung erreicht wird. Bei einer solchen Beteiligung wäre die Voraussetzung geschaffen, daß Richtlinien über einheitliche Rahmenlehrpläne, die von den Fachausschüssen des Instituts entwickelt worden sind, eine einheitliche Anwendung durch die Mitglieder der Kultusministerkonferenz finden könnten.

Zu c):

Die Landesregierung hat durch ihre Vertreter in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Bund/Länder-Kommission für Bildungsplanung stets darauf gedrungen, daß die grundsätzlichen Probleme der beruflichen Bildungsplanung in den Entwürfen zu einem Bildungsgesamtplan hinreichend berücksichtigt werden. Dafür wird eine organisatorische Regelung zu finden sein, die vor allem eine hinreichende Mitwirkung der an der Berufsbildung beteiligten Ressortminister gewährleistet.

In Vertretung:
gez. von Docmning
Staatssekretär